

# ZH\_OBERGERICHT SB190456 vom 25. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB190456](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190456)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB190456 du 25 août 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SB190456 del 25 agosto 2020

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 1. Abteilung, vom 9. Juli 2019 meldete der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ vor Schranken Berufung an (Prot. I S. 43). Am 10. Oktober 2019 ging die Berufungserklärung beim hiesigen Gericht fristgerecht ein (Urk. 99 und 101; vgl. Urk. 90/2). Nach Erhalt dieser Berufungserklärung verzichtete die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend Staatsanwaltschaft) mit Eingabe vom 16. Oktober 2019 auf Anschlussberufung (Urk. 112; vgl. Urk. 105 f.). Die Privatklägerin liess sich innert Frist nicht vernehmen.

#### E. 1.1

Nachfolgend ist für die Vergewaltigung und den Hausfriedensbruch eine Strafe zu bemessen.

- 30 -

#### E. 1.2

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte am 18. Dezember 2016 den Strafvollzug von mehreren, seit 2016 ausgefallenen mehrtätigen (Ersatz-)Freiheitsstrafen antrat. Mit Verfügung des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich vom 18. Mai 2018 wurde er aus diesem Strafvollzug unter Ansetzung einer einjährigen Probezeit für den noch nicht verbüsstes Strafreist von 261 Tagen bedingt entlassen (Urk. 56 A). Die vorliegend zu beurteilenden Straftaten beging der Beschuldigte am 7. September 2018, mithin während laufender Probezeit. Nachfolgend ist folglich die Rückversetzung in den Strafvollzug zu prüfen. 2. Rückversetzung

### E. 2

Der Beschuldigte liess gleichzeitig mit seiner Berufungserklärung beantragen, die Privatklägerin vor Obergericht zu befragen (Urk. 99 S. 5). Dieser Beweis Antrag wurde einstweilen abgewiesen (Urk. 123) und an der heutigen Berufungsverhandlung sinngemäss auch zurückgezogen (Urk. 162 S. 2 ff.; vgl. unten E. I.3). Nichtsdestotrotz ist darauf hinzuweisen, dass er aus noch darzulegenden Gründen ohnehin definitiv abzuweisen gewesen wäre (vgl. unten E. II.4). Nach Durchführung der heutigen Berufungsverhandlung erweist sich das vorliegende Verfahren damit als spruchreif.

#### E. 2.1

Damit ist seine Ausschreibung nur zulässig, wenn die Voraussetzungen von Art. 21 und 24 SIS-II-Verordnung erfüllt sind. Danach werden Landesverweisungen im SIS ausgeschrieben, wenn die Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles dies rechtfertigt (Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes F-6623/2016 vom 22. März 2018 E. 10.1 und des Bundesgerichtes 6B\_572/2019 vom 8. April 2020 E. 3.2.2). Davon ist

auszugehen, wenn die Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Dies ist u.a. der Fall, wenn der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-VO, vgl. Art. 96 Abs. 2 lit. a SDÜ). Folglich ist die Ausschreibung unter diesen Bedingungen verhältnismässig und es besteht eine Pflicht zur Ausschreibung im SIS (expliziter Wortlaut von Art. 24 Ziff. 1 SIS-II-Verordnung ["Die Mitgliedstaaten geben ... ein, wenn..."]; vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichtes 6B\_572/2019 vom 8. April 2020 E. 3.2. und 3.2.2, mit etlichen Hinweisen zu Literatur und Rechtsprechung). Der Beschuldigte beging insbesondere mit der Vergewaltigung ein Delikt, das den von Art. 24 Ziff. 2 Bst. a SIS-II-Verordnung verlangten Schweregrad erfüllt. Art. 190 StGB sieht eine Mindeststrafe von einem Jahr vor. Das hierfür ermittelte Tatverschulden wurde als eher schwer eingestuft und die kriminelle Vorbelastung ist erheblich, weshalb zusammen mit dem Hausfriedensbruch – und ohne

- 43 - den Einbezug der zu widerrufenden Reststrafe – eine Freiheitsstrafe von 7 ½ Jahren als angemessen erachtet wurde. Damit ist die Landesverweisung verhältnismässig und im SIS auszuschreiben.

## **E. 2.2**

Dies gilt mit der Vorinstanz auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beschuldigte Familienangehörige in den EU-Mitgliedstaaten hat. Weder sein Vater, der in Holland lebt, noch sonstige weiter entfernte Verwandte (in Deutschland lebende Onkel und Cousins; Prot. I S. 12) fallen nämlich in den Schutzbereich von Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK, welcher allein die Kernfamilie, d.h. Ehepartner und minderjährige Kinder, erfasst. Auf die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen kann verwiesen werden (Urk. 91 S. 60 f.).

## **E. 2.3**

Es ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass es dem Beschuldigten trotz der Ausschreibung unbenommen bleibt, Holland – unter Einhaltung der dort geltenden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen – um Erteilung eines Aufenthaltstitels zu ersuchen. Die Ausschreibung hindert Holland nicht daran, dem Beschuldigten trotzdem eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Bei einer entsprechenden Absicht müsste allerdings die Schweiz vorab konsultiert und ihre Interessen berücksichtigt werden. Das entsprechende Verfahren richtet sich nach Art. 25 Abs. 1 SDÜ. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Nachdem der Beschuldigte einen Freispruch beantragte, sind ihm auch diese Kosten, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren, welche von dieser (gerundet) mit Fr. 7'650.– beziffert wurden (Urk. 164), was angemessen ist, sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rückforderung vom Beschuldigten im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO. Die unentgeltliche Vertretung machte einen Aufwand von Fr. 6'656.50 geltend (Urk. 160). Da die heutige Berufungsverhandlung wesentlich kürzer dauerte, als die von der

- 44 - Vertretung hierfür eingesetzten acht Stunden und sich auch die von ihr geschätzten drei Stunden für die Nachbearbeitung als zu hoch erweist, ist der geltend gemachte

Aufwand auf Fr. 5'280.– zu kürzen. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin sind ebenfalls einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei wiederum ein Rückforderungsvorbehalt zulasten des Beschuldigten anzubringen ist (Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO). Es wird beschlossen: 19. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 1. Abteilung, vom 9. Juli 2019 bezüglich der Dispositivziffern 6-11 (Entscheide über beschlagnahmte Gegenstände und über Spurenasservate), 12-14 (Zivilansprüche) sowie 15-18 (Kostendispositiv) in Rechtskraft erwachsen ist. 20. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

### **E. 3**

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). E contrario erwachsen die nicht von der Berufung erfassten Punkte in Rechtskraft (SCHMID/JOSITSCH, StPO-Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/ St. Gallen 2018, N 1 zu Art. 402; vgl. auch Art. 437 StPO). Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte beantragte im Berufungsverfahren zunächst einen vollumfänglichen Freispruch, da er den Anklagesachverhalt bestritt. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung "akzeptierte" er diesen allerdings und liess mit Bezug auf den Schuldpunkt nur noch die rechtliche Würdigung rügen (Dispositivziffer 1). Angefochten blieben sodann nach wie vor die Sanktion sowie die angeordneten

- 8 - Massnahmen (Dispositivziffern 2-5; (Urk. 162 S. 2 f.; vgl. Urk. 161). Im Übrigen wurde das vorinstanzliche Urteil nicht angefochten und ist somit in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist. Mangels Anfechtung seitens der Staatsanwaltschaft ist bei der nachfolgenden Überprüfung der angefochtenen Punkte das Verbot der reformatio in peius zu beachten ist.

#### **E. 3.1**

Der Beschuldigte hält sich erst seit Mai 2016 in der Schweiz auf. Er verfügt über keine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung in der Schweiz, nachdem sein Asylgesuch rechtskräftig abgewiesen wurde, weil er die von ihm behauptete Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllte (vgl. Urk. 59). Von den vier Jahren seines Aufenthalts in der Schweiz verbrachte der Beschuldigte 516 Tage im Strafvollzug und 719 Tage in Haft bzw. vorzeitigem Strafvollzug in vorliegender Sache. Von den 52 Monaten, während welcher er sich hier aufhielt, befand er sich demnach 41 Monate lang im Gefängnis. Er verfügt weder über familiäre noch freundschaftliche Beziehungen zu in der Schweiz lebenden Personen. Von einer besonderen

- 39 - Bindung zur Schweiz – geschweige denn einer sozialen Integration – kann unter diesen Bedingungen mitnichten gesprochen werden.

#### **E. 3.2**

Dass der Beschuldigte keine relevante Beziehung zur Schweiz hat, stellt auch die Verteidigung nicht in Abrede (Urk. 162 S. 12 ff.). Sie berief sich – jedenfalls vor Vorinstanz – jedoch auf das Non-Refoulement-Gebot. Im Berufungsverfahren hebt sie – sinngemäss unter dem gleichen Titel – hervor, dass der Beschuldigte aufgrund der zu erwartenden Unmöglichkeit seiner Ausschaffung unter menschenunwürdigen Verhältnissen in der Schweiz werde leben müssen. Sie machte geltend, dass bereits der Strafrichter bei der

Anordnung der Landesverweisung – und nicht erst die Vollzugsbehörde beim Vollzug – zu prüfen habe, ob eine Landesverweisung zu einem Verstoss gegen dieses Gebot führe. Sie verwies zur Begründung (pauschal) auf die H.\_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit des Beschuldigten und die prekäre Lage in H.\_\_\_\_\_ (Prot. I S. 37; vgl. auch Urk. 162 S. 16 f.).

### **E. 3.2.1**

Gemäss neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind im Rahmen der Härtefall- bzw. Verhältnismässigkeitsprüfung und bei der dabei geforderten Gesamtbetrachtung der massgeblichen Aspekte, welche einen persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB zu begründen vermögen, die Schwierigkeiten, die der Beschuldigte im Falle seiner Rückführung in sein Zielland zu gewärtigen hätte, mitzuberücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B\_747/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.1.2). Dies ergibt sich einerseits aus der gemischten Rechtsnatur der Landesverweisung, welche auch migrationsrechtliche Elemente enthält, und andererseits aus dem Umstand, dass eben eine umfassende Prüfung der persönlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. Ist als erstellt zu betrachten, dass der Beschuldigte im Falle der Rückführung in sein Zielland mit hoher Wahrscheinlichkeit Folter oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt wäre, so müsste man wohl auch bei sonst schwachem Bezug zur Schweiz von einem persönlichen Härtefall ausgehen (Non-Refoulement-Gebot). Dieser würde aber noch nicht zum Verzicht auf die Anordnung einer Landesverweisung führen, sondern nur, aber immerhin, zur Abwägung dieser privaten Interessen mit den öffentlichen. Der Verweis auf eine allgemein problematische Situation im Zielland ist unter ge-

- 40 - wissen besonderen Umständen ebenfalls im Rahmen der Gesamtwürdigung der persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, wird aber für sich allein in der Regel nicht zur Annahme eines Härtefalles führen können. Solche nicht direkt mit der Person des Beschuldigten zusammenhängenden Probleme sind hauptsächlich im Rahmen des Vollzugs zu berücksichtigen. Das Gericht wird allein mit dieser Begründung nicht von einer Landesverweisung absehen, sondern die Vollzugsbehörde hat in Anwendung von Art. 66d StGB die Möglichkeit und die Pflicht, die Landesverweisung gegebenenfalls einstweilen auszusetzen. Zu betonen ist ferner, dass sich solche problematischen Zustände im Zielland rasch ändern können. Insofern hält selbst das Bundesgericht ausdrücklich und in mehreren Entscheiden fest, dass das Strafgericht eine abschliessende Härtefallprüfung bzw. Interessenabwägung, beim Vorliegen einer Problematik mit dem Rückschiebungsverbot, freilich nur vornehmen könne, wenn die unter Verhältnismässigkeitsaspekten erheblichen Verhältnisse stabil seien. Somit habe es die rechtliche Durchführbarkeit nur soweit zu prüfen, als sie definitiv bestimmbar sei. Im Übrigen sei dem Non-Refoulement-Gebot und anderen völkerrechtlich zwingenden Bestimmungen auf der Ebene des Vollzugs Rechnung zu tragen. Die nach kantonalem Recht zuständigen Vollzugsbehörde prüfe zum gegebenen Zeitpunkt neben der tatsächlichen Vollstreckbarkeit auch die aktuelle Durchführbarkeit der Landesverweisung in rechtlicher Hinsicht (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B\_747/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.1.2).

### **E. 3.2.2**

Der Beschuldigte reiste im Mai 2016 in der Schweiz ein und stellte ein Asylgesuch. Dieses wurde abgewiesen, weil der Beschuldigte die von ihm behauptete Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllte (vgl. Urk. 59). Dem Beschuldigten drohte damals in seinem Heimatland also persönlich keine Verfolgung. Dass sich daran bis heute etwas geändert hat bzw. dass er bei

einer Rückkehr in seine Heimat inzwischen mit hoher Wahrscheinlichkeit Folter oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt wäre, macht der Beschuldigte nicht geltend (Urk. 162 S. 17). Dass die Lebensumstände in H.\_\_\_\_\_ gegenwärtig generell sehr schwierig sind, ist bekannt. Der Beschuldigte ist aber jung und gesund, beherrscht die Sprache seines Heimatlandes, und er musste sich auch in der Vergangenheit immer wieder an wandelnde Lebensverhältnisse anpassen. Zusammengefasst lässt sich in

- 41 - der aktuellen Situation feststellen, dass der Beschuldigte über keine relevante Beziehung zur Schweiz, aber über die persönlichen Voraussetzungen verfügt, die ihm auch unter den aktuell schwierigen äusseren Bedingungen eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die H.\_\_\_\_\_ Gesellschaft ermöglichen sollten. Persönliche Verfolgung droht ihm in seinem Heimatland nicht. Der Vollzug der Landesverweisung ist damit aus heutiger Sicht zumutbar. Ein persönlicher Härtefall ist folglich aktuell zu verneinen (vgl. auch Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1024/2019 vom 29. Januar 2020, E.1.3.6).

### **E. 3.2.3**

Allerdings wird der Beschuldigte bis zu einem allfälligen Vollzug einer Landesverweisung zunächst eine mehrjährige Haftstrafe zu erstehen haben (vgl. Art. 66c Abs. 2 und 3 StGB). Wie sich die Situation in seinem Herkunftsland H.\_\_\_\_\_ im Zeitpunkt der Haftentlassung präsentieren wird, lässt sich jetzt nicht antizipieren. Ob im Zeitpunkt seiner Entlassung aus dem Vollzug mit Blick auf die persönliche Lage und Verfassung des Beschuldigten unter Berücksichtigung der dann bestehenden Verhältnissen in H.\_\_\_\_\_ Vollzugshindernisse bestehen, werden die Vollzugsbehörden im Rahmen von Art. 66d StGB zu beurteilen haben (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1024/2019 vom 29. Januar 2020, E.1.3.6).

### **E. 3.2.4**

Bei der Bestimmung des Tatverschuldens für den Hausfriedensbruch ist unter Hinweis auf das Doppelverwertungsverbot in objektiver Hinsicht lediglich verschuldenserhöhend zu taxieren, dass der Beschuldigte in eine bewohnte, private Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, d.h. nicht etwa in einen Garten oder in geschäftliche Räumlichkeiten, eindrang und darin trotz mehrmaliger Aufforderung der Privatklägerin, er solle gehen, während ca. einer halben Stunde verweilte. Damit griff er erheblich in die von Art. 186 StGB geschützte Freiheit ein, selbst zu bestimmen, wer sich in den eigenen Räumlichkeiten aufhalten darf. Dabei handelte er vorsätzlich und aus egoistischen Beweggründen, aber in leicht vermindert schuldfähigem Zustand. Sein Tatverschulden erweist sich insgesamt als nicht mehr leicht. Bei isolierter Betrachtung wäre hierfür eine Einsatzstrafe von 6 Monaten angemessen. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips und angesichts des äusserst engen, sachlichen und örtlichen Zusammenhanges zur Vergewaltigung, welche er ohne den Hausfriedensbruch auf diese Weise nicht hätte begehen können, ist die oben ermittelte hypothetische Einsatzstrafe auf gut 6 ½ Jahre zu erhöhen.

### **E. 3.2.5**

Die Berücksichtigung der Täterkomponenten wirkt sich insgesamt strafehöhend aus. Zwar ergibt sich aus seinen persönlichen Verhältnissen (Lebenslauf, finanzielle Lage, gegenwärtige Lebensumstände) insofern ein minim strafmindernder Faktor, als er offenbar eine schwierige Kindheit und Jugendzeit hatte, war sie doch geprägt von ständigem Wechsel seiner Bezugspersonen (Vater und Mutter, nach Wegzug des Vaters nach Holland [ca. ab 4 Jahren] jeweils entweder

- 36 - Mutter oder Grosseltern und teilweise Tante) und seines Aufenthaltsortes (Grosseltern in H.\_\_\_\_\_, Mutter in I.\_\_\_\_\_, Tante in G.\_\_\_\_\_) sowie der besuchten Schulen (Urk. 162 S. 13 f.; vgl. auch Urk. 91 S. 51 und Prot. II S. 20 ff.). Seine heutige Erklärung, den Anklagevorwurf zu akzeptieren, ist sodann ebenfalls strafmindernd zu veranschlagen. Allerdings rechtfertigt sich unter diesem Titel nur eine sehr leichte Strafreduktion, da dieses – in seiner Tragweite auch nicht ganz klare –Bekanntnis erst anlässlich der Berufungsverhandlung und unter erdrückender Beweislage erfolgte, mithin die Strafverfolgung keinesfalls erleichterte. Erheblich strafferhöhend wirkt sich demgegenüber die Delinquenz während laufender Probezeit und sein deliktischer Leumund aus: Vor seiner Einreise in die Schweiz im Mai 2016 hielt sich der Beschuldigte zwischen 2010 und 2015 in G.\_\_\_\_\_ (Urk. 162 S. 14) auf. Dort beging er am 23. April 2011 einen Einbruchdiebstahl, am 6. Mai 2011 verkaufte und besass er Drogen und am 6. November 2011 verübte er zwei Raubversuche, trug unerlaubterweise eine bzw. mehrere Waffen und verletzte jemanden. Insgesamt wurde er dafür mit ca. 50 Monaten bestraft. Am 20. September 2014 verübte er wieder einen Einbruchdiebstahl und wurde hierfür mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten bestraft (Urk. 17/3). Offenbar sass er dort auch eineinhalb Jahre im Gefängnis (Urk. 162 S. 14). Diese Vorstrafen sind bei der Strafzumessung mitzubehrsichtigen, wären diese doch jedenfalls nach schweizerischem Recht unter Hinweis auf Art. 369 StGB, welcher gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch auf ausländische Vorstrafen anzuwenden ist (Urteil des Bundesgerichtes 1B\_88/2015 vom 7. April 2015 E. 2.2.1), noch nicht gelöscht. Seit Mai 2016, also seit ca. 4 1/3 Jahren hält sich der Beschuldigte in der Schweiz auf. Bereits in den ersten acht Monaten seines Aufenthaltes beging er mehrere Delikte, welche zu elf Vorstrafen führten (Urk. 92). Auffallend ist diesbezüglich, dass er anfangs noch einzig gegen ausländerrechtliche Bestimmungen versties, im Verlaufe der Zeit dann aber Hausfriedensbrüche, (geringfügige) Diebstähle, Verkehrsregelverletzungen und Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte hinzukamen. Ab dem 18. Dezember 2016 befand er sich während über 17 Monaten im Vollzug dieser Vorstrafen. Am 18. Mai 2018 wurde er daraus

- 37 - bedingt (unter Aufschub des Strafrestes von ca. 9 Monaten) entlassen. Gerade einmal vier Monate später beging er die heute zu beurteilenden Delikte und befindet sich seit dem 7. September 2018 in Haft bzw. im vorzeitigen Strafvollzug. Notabene schaffte es der Beschuldigte also nur während vier Monaten, strafrechtlich nicht in Erscheinung zu treten. Die dargelegten 15 Vorstrafen sind zwar nur teilweise einschlägig. Allerdings zeichnet sich aus seinem deliktisch äusserst getrüben Leumund deutlich eine gewisse Gewaltbereitschaft des Beschuldigten ab, welche ihren (vorläufigen) Höhepunkt in der heute zu beurteilenden Vergewaltigung fand. Aus all den dargelegten Gründen erweist sich gesamthaft eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um etwa ein Jahr angezeigt.

### **E. 3.2.6**

Unter Berücksichtigung sämtlicher strafzumessungsrelevanter Faktoren erweist sich für die neu zu beurteilenden Delikte eine Freiheitsstrafe von 7 ½ Jahren als angemessen

### **E. 3.3**

Einbezug des zu widerrufenen Vollzugs der Reststrafe Wie bereits dargelegt wurde, beträgt die Reststrafe, in dessen Vollzug der Beschuldigte zurückzusetzen ist, 261 Tage (vgl. vorstehend E. 2.3). Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips ist die für die neu zu beurteilenden Straftaten festgesetzte Freiheitsstrafe von 7 ½ Jahren um etwa zwei Drittel

der Rest- strafe zu erhöhen.

### **E. 3.3.3**

Selbst wenn man im heutigen Zeitpunkt davon ausginge, dass die Auswei- sung des Beschuldigten für ihn mit einer schweren persönlichen Härte verbunden wäre, könnte von einer Landesverweisung nicht abgesehen werden: Angesichts seiner massiven Delinquenz innerhalb kürzester Zeit in der Schweiz, die auf eine Phase erheblichen kriminellen Verhaltens in G.\_\_\_\_\_ folgt und für die Zukunft keine Besserung erwarten lässt, und dem vorliegend ermittelten Tatverschulden stellt der Beschuldigte gegenwärtig eine so erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz dar, dass das öffentliche Interesse an sei- ner Wegweisung seine privaten Interessen an einem Verbleib in der Schweiz in jedem Fall überwiegen würden. 4. Der Beschuldigte ist des Landes zu verweisen. Unter Hinweis auf die massi- ve Delinquenz und das Fehlen relevanter Bindungen des Beschuldigten zur Schweiz ist die Dauer der Landesverweisung mit der Vorinstanz auf 15 Jahre festzusetzen. Für eine Beschränkung der Dauer auf sieben Jahre, wie dies von

- 42 - der Verteidigung gefordert wird (Urk. 162 S. 17), besteht vor diesem Hintergrund kein Raum. VI. SIS-Ausschreibung 1. Gegen die von der Vorinstanz angeordnete Ausschreibung im Schengen- Informationssystem (SIS) liess der Beschuldigte einwenden, dass ihm dadurch der Kontakt zu seinen überwiegend in Europa lebenden Familienangehörigen verunmöglicht werde (Prot. I S. 37; Urk. 162 S. 17 f.). 2. Der Beschuldigte ist Bürger von H.\_\_\_\_\_ und damit Drittstaatsangehöriger im Sinne von Art. 3 lit. d SIS-II-Verordnung.

### **E. 3.4**

Gesamtstrafe Der Beschuldigte ist im Ergebnis unter Einbezug der mit Verfügung des Amts für Justizvollzug vom 18. Mai 2018 bedingt aufgeschobenen und zu widerrufenen Reststrafe mit einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren zu bestrafen. Daran sind 719 Tage bereits erstandene Haft anzurechnen (Art. 51 StGB).

- 38 - V. Landesverweisung 1. Bezüglich der theoretischen Voraussetzungen der Anordnung einer Landes- verweisung sowie den dabei zu beachtenden Grundsätzen kann zwecks Vermei- dung von Wiederholungen vollumfänglich auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 91 S. 56 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Ebenfalls korrekt und zu bestätigen ist ferner die vorinstanzliche Feststel- lung, dass es sich bei der Vergewaltigung um eine Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB handelt, welche obligatorisch eine Landesverweisung nach sich zieht, ausser es liegt ein Härtefall vor und das öffentliche Interesse an der Landesverweisung überwiegt das private Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz (a.a.O. S. 57). 3. Im Folgenden bleibt somit zuerst zu prüfen, ob die Landesverweisung einen schweren persönlichen Härtefall für den Beschuldigten bewirken würde. Ist dies der Fall, ist in einem zweiten Schritt das private Interesse an einem Verbleib in der Schweiz dem öffentlichen Interesse an einem Verlassen der Schweiz gegen- überzustellen. Resultiert daraus ein überwiegendes öffentliches Interesse, muss die Landesverweisung verhängt werden. Von einer Landesverweisung darf also nur abgesehen werden, wenn ein schwerer persönlicher Härtefall bejaht werden kann und das öffentliche Interesse kleiner oder gleich gross ist wie das private In- teresse (BUSSLINGER/UEBERSAX, Härtefallklausel, Plädoyer 5/16, S. 102).

#### **E. 4**

Mit Bezug auf die nachfolgend vorzunehmende Beweiswürdigung ist einleitend auf die allgemeinen Beweiswürdigungsregeln hinzuweisen. Gemäss dem in Art. 32 Abs. 1 BV und in Art. 10 Abs. 1 StPO verankerten Grundsatz "in dubio pro reo" (im Zweifel für den Beschuldigten) ist bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld zu vermuten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist (BGE 137 IV 219 E. 7.3; BGE 127 I 38 E. 2a; Urteil des Bundesgerichtes Nr. 6B\_617/2013 vom 4. April 2014 E. 1.2). Das heisst der verfolgende Staat hat dem Beschuldigten alle objektiven und subjektiven Tatbestandselemente nachzuweisen (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N 2 zu Art. 10) und nicht der Beschuldigte seine Unschuld (BGE 127 I 38 E. 2a; Urteil des Bundesgerichtes 6B\_605/2016 vom 15. September 2016 E. 2.2). Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (BGE 138 V 74 E. 7; BGE 128 I 81 E. 2 m.H.). Ein Schuldspruch darf mit anderen Worten nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen, sondern nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Die Überzeugung des Gerichts muss auf einem verstandesgemäss einleuchtenden Schluss beruhen und für den unbefangenen Beobachter nachvollziehbar sein. Soweit ein direkter Beweis nicht möglich ist, ist der Nachweis der Tat mit Indizien zu führen, wobei die Gesamtheit der einzelnen Indizien, deren "Mosaik" zu würdigen ist (vgl. dazu BGE 133 I 33 E. 4.4.1-4.4.3; Pra 2004 Nr. 51 S. 256; Pra 2002 Nr. 180 S. 962 f.).

- 13 - In Fällen, wo Aussage gegen Aussage steht, beschränkt sich die Aufgabe des Gerichts nicht einfach darauf zu bewerten, welche von den beiden geschilderten Versionen die glaubhaftere ist. Vielmehr sind die Aussagen der Beteiligten in solchen Konstellationen gemäss Bundesgericht darauf zu überprüfen, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben der aussagenden Person entspringen. Die Qualität der Aussagen muss in solchen Fällen deutliche Unterschiede aufweisen in dem Sinne, dass die Validität der Aussage des Opfers sehr hoch ist und/oder jene der Aussagen des Beschuldigten sehr tief oder umgekehrt. Damit eine Aussage als zuverlässig gewürdigt werden kann, ist sie insbesondere auf das Vorhandensein von Realitätskriterien und umgekehrt auf das Fehlen von Fantasiesignalen zu überprüfen. Entscheidend ist, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Methodisch wird die Prüfung in der Weise vorgenommen, dass das im Rahmen eines hypothesengeleiteten Vorgehens durch Inhaltsanalyse und Bewertung der Entstehungsgeschichte der Aussage sowie des Aussageverhaltens insgesamt gewonnene Ergebnis auf Fehlerquellen überprüft und die persönliche Kompetenz der aussagenden Person analysiert werden (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_200/2015 vom 7. Oktober 2015 E. 1.3 und 6B\_793/2010 vom 14. April 2011 E. 1.3.1 m.w.H.).

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat die Beweislage eingehend und sorgfältig gewürdigt. Einlässlich und kritisch setzte sie sich mit der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin und des Beschuldigten auseinander (Urk. 91 S. 23 ff.). Dabei berücksichtigte das Bezirksgericht weitgehend alle vormaligen Einwände der Verteidigung, welche von dieser dagegen

vorgebracht wurden, und verwarf sie mit nachvollziehbarer und stringenter Begründung (a.a.O. S. 30 ff.). Folgerichtig kam sie im Ergebnis zum Schluss, dass die Aussagen der Privatklägerin betreffend das Kerngeschehen sehr detailliert, konstant und schlüssig seien. Sie deckten sich sodann auch mit den Sachbeweisen und seien deshalb in hohem Masse glaubhaft (a.a.O. S. 30). Demgegenüber seien die Schilderungen des Beschuldigten inkonsistent, lebensfremd und emotionslos, so dass sie als unglaubhaft zu qualifizieren seien (a.a.O. S. 29 f.). Die vorinstanzliche Beweiswürdigung ist gut bedacht

- 14 - und überzeugt durchs Band. Die entsprechenden Erwägungen können ohne Weiteres auch dem Berufungsentscheid zugrunde gelegt werden, weshalb vorab hierauf zu verweisen ist (a.a.O. S. 23-33; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Erwägungen verstehen sich deshalb lediglich als deren Zusammenfassung und als deren Hervorhebung.

4.2.1. Die Privatklägerin wurde zweimal ausführlich befragt. Beide Male schilderte sie das Vorgefallene – wie auch die Vorinstanz zutreffend festhält – detailreich, überwiegend widerspruchsfrei und konstant. Ihre Aussagen wirken weder stereotyp noch eingeübt. So berichtete sie gleichbleibend und in sich stimmig anlässlich beider Einvernahmen Folgendes über das strafrechtlich relevante Kerngeschehen: Sie sei nackt im Badezimmer am Zähneputzen gewesen, weil sie sich danach habe duschen wollen, als plötzlich ein ihr unbekannter Mann die Tür aufgemacht habe und hereingekommen sei. Sie habe ihn gefragt, wer er sei und was er wolle. Sie habe sich zuerst mit den Armen bedeckt, sei zurückgewichen, habe dann den Bademantel vom Haken nehmen können und diesen vor sich gehalten. Er sei auf sie zugekommen und habe sie küssen wollen. Sie habe versucht, ihn wegzudrücken. Er habe dann "Bitte, bitte, ich muss jetzt, ich brauche Sex" und so etwas wie "tut mir leid, aber ich muss jetzt" zu ihr gesagt. Sie habe ihm gesagt, dass sie das nicht wolle und er gehen solle. Er habe dann versucht, sie herumzudrehen und sie über die Badewanne zu drücken. Sie habe sich zwar drehen können, habe sich dann aber plötzlich irgendwie nach vorne gebeugt über der Badewanne befunden, worauf ihr klar geworden sei, dass er sie vergewaltigen wolle. Sie habe sich daraufhin zwar wieder drehen können, sei aber gestolpert und rücklings in die Badewanne gefallen. Da sie die Zahnbürste immer noch in der Hand gehalten habe, habe sie damit nach ihm geschlagen und ihn damit am Mund getroffen. Irgendwie sei es ihr gelungen, wieder aus der Badewanne herauszukommen. Sie habe aus der Wohnung rauswollen, was ihr aber nicht gelungen sei. Irgendwann sei der Spiegel im Gang umgefallen. Er habe sie dann ins Schlafzimmer gezerrt oder sie sei dann selber dorthin gegangen und er sei ihr nachgekommen. Sie wisse das nicht mehr genau. Jedenfalls habe er sie dort zu Boden

- 15 - geworfen und ihr den Mund zugehalten, weil sie geschrien habe. Sie sei auf dem Bauch gelegen und er habe ihr einen Finger in die Vagina gesteckt. Sie habe gestrampelt bzw. getreten und sich gewehrt. Irgendwie sei sie dann wieder hochgekommen, worauf er sie aber gleich wieder zu Boden geworfen habe. Sie sei rücklings auf dem Boden gelegen und er habe sie gewürgt. Sie habe sich gewehrt, sei hochgekommen und habe ihm ein wenig entweichen können, aber er habe sie eingeholt, sie ins Badezimmer gezogen bzw. gestossen und die Tür zugemacht. Im Badezimmer sei er ganz nackt gewesen, wie und wann er sich ganz ausgezogen habe, könne sie nicht sagen. Die Hose habe er sich aber irgendwann im Schlafzimmer ausgezogen. Sie habe ihm immer wieder gesagt: "Nein, nein bitte nicht!" und er ihr so etwas wie: "Ich muss jetzt! Ich brauche Sex!" Auf der Toilette sitzend habe er sie aufgefordert, ihn oral zu befriedigen. Sie habe "Nein!" gesagt. Er sei dann aufgestanden, sie sei zum Waschbecken zurückgewichen und er habe sie umgedreht, so dass sie mit dem

Rücken zu ihm gestanden sei. Sie habe sich umgedreht und ihm gesagt "Kondom, Kondom!" Daraufhin habe er ein Etui mit einem roten Ausweis und einem Kondom hervorgeholt. Daraus habe er das Kondom genommen und auf den Wäscheständer gelegt. Den Ausweis habe er aufs Waschbecken gelegt. Er habe sie dann auf den Boden geworfen, wie genau wisse sie nicht mehr, sie im Gesicht geküsst, ihre Brüste gepackt und abgeleckt, ihre Vagina geleckert sowie einen Finger hineingesteckt. Als er seinen Finger auch in ihren Anus gesteckt habe, habe sie geschrien, worauf er aufgehört habe. Dann habe er sich auf sie gelegt und habe seinen Penis vaginal in sie hineingesteckt. Sie habe ihm immer wieder gesagt, dass sie das nicht wolle. Sie habe passiv nach dem Kondom gegriffen, diesen geöffnet und versucht, den Beschuldigten wegzudrücken, was ihr aber nur ein wenig gelungen sei, bevor er ihre Hände weggeschoben und wieder in sie eingedrungen sei. Kurz darauf sei er gekommen. Sie habe ihn gleich weggedrückt, so dass er teils in ihren Körper und teils auf ihren Unterkörper ejakuliert habe (Urk. 6/1 Nr. 7 ff.; Urk. 6/4 Nr. 16 ff.). Allein dieses dermassen hohe Detailreichtum und die eindrückliche Konsistenz sowie Konstanz in ihren Aussagen weisen auf einen erlebnisbasierten Hintergrund und damit auf deren Glaubhaftigkeit hin, handelt es sich vorliegend doch um ein äusserst dynamisches Geschehen, während welcher sich nicht nur die

- 16 - Standorte der Beteiligten innerhalb der Wohnung ständig änderten (Badezimmer, Schlafzimmer, bei der Badewanne, beim Waschbecken), sondern auch deren Körperhaltungen (nach vorne gebeugt, aufrecht stehend, mit dem Rücken zum Beschuldigten, am Boden jeweils rücklings oder bäuchlings liegend, dann wieder stehend, teilweise sogar sitzend) und auch unterschiedliche sexuelle und physische Einwirkungen vom Täter ausgingen. Vor diesem Hintergrund sind die wenigen von der Verteidigung vor Vorinstanz erwähnten Unstimmigkeiten (Urk. 65 S. 10) – sofern solche überhaupt vorliegen, was mit Bezug auf die Fussritte zu verneinen ist (vgl. Urk. 6/4 Nr. 64) – irrelevant, zumal sie auch nur die eigenen Abwehrhandlungen der Privatklägerin betreffen, auf welche sich ihr Fokus während dem Kampf verständlicherweise am wenigstens gerichtet haben dürfte. Abgesehen davon ist auch nicht ersichtlich, worin der Widerspruch besteht, wenn die Privatklägerin in ihrer ersten Befragung ausführt, dass sie mit der Zahnbürste nach dem Beschuldigten geschlagen habe (Urk. 6/1 Nr. 7), und dies an ihrer zweiten Einvernahme insofern präzisiert, dass sie ihn dabei am Mund getroffen und er geblutet habe (Urk. 6/4 Nr. 18). Sie vermögen jedenfalls keine unüberwindbaren Zweifel an diesem vorläufigen Beweisergebnis zu erwecken. 4.2.2. Bestätigt wird dieses sodann zusätzlich durch die logische und sachliche Einbettung ihrer Gedankengänge, Reaktionen und Emotionen in das jeweils Vorgefallene, ohne dabei zu Übertreibungen oder Theatralik zu neigen. So berichtete sie nachvollziehbar und authentisch darüber, wie sie ihren anfänglich heftigen körperlichen Widerstand (Treten, Schreien, Schlagen, Strampeln, Flüchten) beim zweiten Mal im Badezimmer weitgehend aufgegeben habe, da sie gewusst habe, dass sie da nicht rauskommen werde. Sie habe ja bisher gekämpft, aber er habe sie immer wieder erwischt und habe dann jeweils fester zugegriffen und sie sogar gewürgt. Er sei ihr körperlich überlegen gewesen. Sie habe keine Chance gehabt (Urk. 6/1 Nr. 8; Urk. 6/4 Nr. 64-67). Adäquat zu dieser Gemütslage gab sie weiter an, dass sie zum Zeitpunkt, als der Beschuldigte sie beim zweiten Aufenthalt im Badezimmer umgedreht habe, gedacht habe: "na gut, aber ich will das nicht, ich will das nicht!" Führt man sich vor Augen, dass die Privatklägerin nach ihrer eigenen Darstellung in ihren eigenen vier Wänden und – notabene bei Tageslicht – von einem ihr wildfremden Mann, der etwa 30 cm grösser und 30 kg schwerer als

- 17 - sie und muskulös ist (Urk. 6/1 Nr. 15; Urk. 6/4 Nr. 68; Urk. 9/5 S. 2; Urk. 9/6 S. 2) überrascht, durch die Wohnung gehetzt, von diesem drei Mal heftig zu Boden geworfen, gewürgt und sexuell angegangen wurde, wobei die bisherigen Flucht- und Abwehrversuche erfolglos verlaufen waren, wird die so geschilderte Ausweglosigkeit und Hilfslosigkeit nachgerade spürbar, was in dieser Kohärenz ohne wahren Erlebnishintergrund nicht zu erwarten wäre. Ebenso nachvollziehbar und authentisch erzählte sie vom Moment, als sie – nach anfänglichem Unverständnis – das Vorhaben des Beschuldigten mit aller Deutlichkeit erkannte ("Plötzlich befand ich mich wirklich über der Badewanne, so nach vorne gebeugt und in diesem Moment wurde mir klar, dass er mich vergewaltigen wollte. [...] Bis zu diesem Zeitpunkt hoffte ich noch, dass er wieder geht." [Urk. 6/1 Nr. 7]). Auch die von ihr geschilderte Reaktion auf den Umstand, dass der Beschuldigte völlig unverhofft in der Badezimmertüre stand, wirkt echt und schlüssig, wonach sie total erschrocken zuerst die Arme vor den nackten Körper gehalten habe. Das Gleiche gilt mit Bezug auf das von ihr geschilderte panische Öffnen des Kondoms, als er in sie eindrang, oder auf ihren Gedanken im Moment als er gekommen sei: "Nein, nicht schwanger werden!" (Urk. 6/1 Nr. 9). In völlig verständlicher Weise konzentrierten sich ihre Gedanken des Weiteren zuerst auf die Verhinderung des erwarteten sexuellen Übergriffs und ab dem Zeitpunkt, als ihr klar wurde, dass ihr angesichts der erfolglosen Abwehr- und Fluchtversuche kein anderer Ausweg mehr blieb, als den Geschlechtsverkehr zu dulden, auf das Benutzen eines Kondoms zur Vermeidung einer ungewollten Schwangerschaft bzw. Ansteckung. Im Einklang damit ging sie denn auch gleich nach dem Übergriff zur Apotheke, um sich die "Pille danach" zu besorgen. 4.2.3. Ihre Aussagen imponieren ferner durch zahlreiche individuell geprägte und originelle Schilderungen, die sie spontan und passend zum jeweils Erzählten äuserte, wobei diese nicht nur das Kerngeschehen, sondern auch Nebensächlichkeiten betrafen. Beispielhaft seien an dieser Stelle in Ergänzung zu den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz die folgenden Aussagen hervorgehoben: Als sie in die Badewanne gefallen sei, sei sie wie ein Käfer auf dem Rücken gelegen (Urk. 6/1 Nr. 7); Sie habe noch die elektrische Zahnbürste in der Hand gehabt

- 18 - und ihn damit geschlagen (Urk. 6/1 Nr. 7; Urk. 6/4 Nr. 18); Nachdem der sexuelle Übergriff zu Ende gewesen sei, habe sie komisch gehandelt, weil sie ihm z.B. seine Schlüssel und die Uhr zurückgegeben habe, welche er zuvor beim Kampf verloren gehabt habe (Urk. 6/1 Nr. 8), oder weil sie die Zahnbürste – welche offenbar bis nach Vollzug des Beischlafs noch eingeschaltet war – abgeschaltet habe (Urk. 6/1 Nr. 10), oder weil sie die Scherben vom kaputt gegangenen Spiegel zusammengewischt habe (a.a.O.); Sie habe noch nie jemandem ein Kondom übergezogen (Urk. 6/1 Nr. 9); Er habe ein Etui mit etwas Rotem und einem Kondom herausgenommen (Urk. 6/1 Nr. 9); Er habe gesagt: "Bitte, bitte, ich muss jetzt, brauch Sex" (Urk. 6/1 Nr. 7); Er habe sie wieder in das "dumme" Badezimmer gestossen (Urk. 6/1 Nr. 8); Er habe teils in ihr und teils auf ihren Bauch ejakuliert, weil sie ihn weggestossen habe (Urk. 6/1 Nr. 9); Er habe sich sehr langsam angezogen (Urk. 6/1 Nr. 10). 4.2.4. Weiter ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass sich die Privatklägerin bei ihren Belastungen zurückhielt und sich um Sachlichkeit bemühte. Es wäre für sie ein Leichtes gewesen, die vom Beschuldigten angewendete Gewalt und vorgenommenen sexuellen Handlungen dramatischer darzustellen, was sie aber gerade nicht tat. Vielmehr gab sie an, dass er nicht insistiert habe, als sie ihn oral nicht befriedigen wollen (Urk. 6/4 Nr. 45), oder dass er sie "nicht sehr lange" gewürgt, sie keinen Schmerz am Hals verspürt und auch keine Atemprobleme gehabt habe (Urk. 6/4 Nr. 22, 31, 33), oder dass ihr auch das Hineinstecken des Fingers in die Vagina keine Schmerzen bereitet habe (a.a.O. Nr. 27),

oder dass er ihr nicht gedroht habe (Urk. 6/4 Nr. 63), oder dass er ihr sicher hätte "mehr weh machen können, wenn er das gewollt hätte" (Urk. 6/4 Nr. 81). Ihre Anstrengung, sich das Vorgefallene möglichst genau und objektiv in Erinnerung zu rufen und ihre dabei teilweise aufkommenden Emotionen zu unterdrücken, ist schliesslich auch bei Sichtung der Videoaufzeichnung der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme deutlich erkennbar (Urk. 6/6). 4.2.5. Hinzukommt, dass ihre Ausführungen mit Bezug auf die Ereignisse nach Vollzug des Geschlechtsverkehrs ebenso kohärent, konzis und authentisch sind und sich ohne Weiteres in das vom Beschuldigten und von sich selbst bisher ge-

- 19 - zeichnete Bild einbetten lassen. Konstant und lebensnah schilderte sie, wie er nach dem erzwungenen Beischlaf immer wieder gestammelt habe "Du wirst zur Polizei gehen, was habe ich getan". Sie habe wirklich Angst gehabt, dass er sie so arg verletzen oder gar töten werde, dass sie nicht zur Polizei gehen könne, weshalb sie sich instinktiv so normal wie möglich verhalten habe, um ihm das Gefühl zu geben, dass sie das nicht tun werde. Sie habe nur gewollt, dass er gehe und ihr nichts mehr antue. Deshalb habe sie, nachdem sie wieder aufgestanden sei, ganz alltägliche Dinge gemacht habe (Sich-Abwischen und Anziehen, Scherben-Zusammenwischen, etc.; vgl. zum Ganzen Urk. 6/1 Nr. 10; Urk. 6/4 Nr. 20, 76 f.). Besonders eindrücklich berichtete sie anlässlich beider Befragungen in gleichbleibender Weise, wie er sie, nachdem sie sich mit einem Handtuch abgewischt und angezogen habe, aufgefordert habe, sich abzuduschen, weshalb sie sich wieder ausgezogen und in der Badewanne abgeduscht habe. Daraufhin habe er ihr gesagt, dass sie das gründlicher machen müsse. Also habe sie sich nochmals abgebraust (Urk. 6/1 Nr. 10; Urk. 6/4 Nr. 20, 58 ff.). In ihre geschilderte Absicht, dem Beschuldigten Normalität zu vermitteln, passt schliesslich auch der Umstand, dass sie mit ihm zusammen das Haus verliess, wobei ihre Schilderung, dass sie nochmals in die Wohnung habe gehen wollen, um ihr Handy zu holen, dies aber doch nicht tat, weil der Beschuldigte ihr nachgekommen sei (Urk. 6/1 Nr. 11; Urk. 6/4 Nr. 20), von besonderer Originalität geprägt ist. 4.2.7. Unter abschliessender Berücksichtigung des Umstandes, dass die Privatklägerin keinerlei Grund hat, den Beschuldigten zu Unrecht derart schwer zu belasten, erweisen sich ihre Aussagen im Ergebnis als sehr zuverlässig und erlebnisbasiert. Sie weisen keine Strukturbrüche oder unerklärliche Lücken im Geschehensablauf auf, sondern zeichnen ein stimmiges und schlüssiges Gesamtbild von den Ereignissen am Tattag. Es gibt keinen Anlass, nicht auf diese abzustellen. Die Qualität und Validität ihrer Aussagen sind äusserst hoch, so dass sie in hohem Masse glaubhaft sind. 4.2.8. An dieser Schlussfolgerung vermögen auch die Einwände der Verteidigung nichts zu ändern. Bereits die Vorinstanz ging auf diese im Detail ein und prüfte dabei, ob sie – wie behauptet – Zweifel an der festgestellten Glaubhaftigkeit der

- 20 - Aussagen des Geschädigten erwecken könnten. Sie kam mit einleuchtender und stichhaltiger Begründung zum Schluss, dass dem nicht so sei und die Aussagen der Privatklägerin – selbst unter Berücksichtigung der von der Verteidigung geltend gemachten Unstimmigkeiten – zweifellos glaubhaft seien (Urk. 91 S. 30 ff.). Diese Erwägungen überzeugen und können für den Berufungsentscheid übernommen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Einwand der Verteidigung vor Vorinstanz, wonach das informelle Vorgespräch zwischen der Privatklägerin und der Polizei nicht protokolliert worden sei (Urk. 65 S. 7), schon deshalb nicht verfangt, weil diese Behauptung nicht stimmt. So wurde dieses Gespräch, welches offenbar am Tattag um 9.00 Uhr stattfand und zur Ermittlung eines strafbaren Verhaltens

üblich ist, im Polizeirapport ordnungsgemäss und in Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 307 Abs. 3 StPO) unter der Rubrik "Aussage: B.\_\_\_\_\_" protokolliert (Urk. 1 S. 5). Genau dieselbe Passage wurde der Privatklägerin anlässlich ihrer ersten Befragung denn auch eins zu eins vorgehalten (Urk. 6/1 Nr. 6). Mit der Vorinstanz ist sodann auch die Argumentation der Verteidigung vor Vorinstanz zu verwerfen, wonach die Privatklägerin durch den genannten Vorhalt beeinflusst worden sei (Urk. 65 S. 6 f.). Zwar ist der Verteidigung insofern zuzustimmen, dass es nicht sachgerecht ist, der befragten Person zu Beginn der Befragung den zu erstellenden Sachverhalt vorzuhalten (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1401/2016 vom 24. August 2017 E. 2.2). Allerdings ist das Verbot von Suggestivfragen, da diese nicht unter den Begriff der Täuschung im Sinne einer verbotenen Beweiserhebungsmethode fallen (Art. 140 StPO), als Ordnungsvorschrift ausgestaltet. Deshalb sind Antworten trotz suggestiver Fragestellung grundsätzlich verwertbar (vgl. Art. 141 Abs. 3 StPO). Der Art, wie sie erlangt wurden, ist bei der Würdigung der entsprechenden Aussagen Rechnung zu tragen (a.a.O. m.w.H.). Diesbezüglich ist entscheidend, dass die Privatklägerin diesen Vorhalt, welcher notabene ebenfalls auf ihre eigenen Angaben im Vorfeld der Befragung beruht, nicht einfach bestätigte, sondern eben sogar korrigierte, erwiderte sie doch darauf: "Darf ich es Ihnen nochmals erzählen, ich war beim ersten Mal der

- 21 - Erzählung sehr aufgelöst und konnte es nicht der Reihe nach schildern. Der grobe Ablauf stimmt." Danach stellt die befragende Polizeibeamtin denn auch offene Fragen, so dass die Privatklägerin frei, spontan und flüssig über das Erlebte berichtete, ohne dass eine bewusste Lenkung durch die Polizeibeamtin erkennbar wäre (Urk. 6/1 Nr. 7-12). Diese Fragen sind weder unklar oder mehrdeutig noch suggestiv und legen keine bestimmte Antwort nahe bzw. lassen auf keine bestimmte Erwartung der befragenden Polizistin schliessen. Vielmehr hakt diese pflichtgemäss nur dort nach, wo etwas bekannt ist, von der Privatklägerin aber nicht von sich aus geschildert wird. Dies ist allein bei der Frage nach dem Absuchen der Fall, wobei die entsprechende Fragestellung wiederum offen formuliert wurde (Urk. 6/1 Nr. 13: "Im Spital erzählten Sie mir, dass Sie sich ab duschen mussten. Schildern Sie mir bitte nochmals diesen Teil."). Im Übrigen betrifft der entsprechende Vorfall ohnehin nicht den strafrechtlich relevanten Vorwurf. Das Gleiche gilt für die von der Verteidigung ebenfalls gerügte Befragungstechnik der Staatsanwaltschaft (Urk. 65 S. 8). So ist es nicht zu beanstanden, wenn die einvernehmende Staatsanwältin nach einem über mehrere Seiten anhaltenden freien Bericht der Privatklägerin (Urk. 6/4 S. 5-8) zu dessen Anreicherung und Unterstützung bzw. als Gedankenstütze spezifische (Anstoss-)Fragen stellt, die sich auf bereits bekannte Tatsachen stützen. Denn nicht alles, was im Gedächtnis gespeichert ist, kann auf Kommando und in der richtigen chronologischen Abfolge abgerufen werden (vgl. HAAS, HENRIETTE/ILL, CHRISTOPH, Gesprächsführungstechniken in der Einvernahme, Forum poenale 0/2013, 2-27, S. 14). Unter diesem Aspekt sind auch die von der Verteidigung gerügten Fragen nach der Oralbefragung zu sehen, welche die Privatklägerin anlässlich dieser zweiten Einvernahme – im Gegensatz zur ersten Befragung – im Rahmen des freien Berichts nicht von sich aus erwähnte. Das konkrete Vorgehen der Staatsanwältin zur Erlangung der entsprechenden Informationen weist im Einzelfall denn auch nicht auf bewusste oder unbewusste Beeinflussung hin. So leitete die Staatsanwältin den entsprechenden Themenkomplex zunächst mit einer offenen Frage ein, wobei sie diese in die von der Privatklägerin im freien Fluss erzählten zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten einfügte (Urk. 6/4 Nr. 41: "Hat er etwas von Ihnen verlangt?"). Wenn nun die Privatklägerin auf diese Frage mit: "Er hat

dann auf sich

- 22 - gezeigt. Er hat gesagt, dass ich etwas machen solle und ich habe nein gesagt" antwortet, so ist es nicht zu bemängeln, wenn die Staatsanwältin der Privatklägerin ihre früheren Aussagen vorhält (a.a.O. Nr. 42). Diese Befragungstechnik offenbart lediglich, dass die Fragen der Staatsanwältin das Gespräch auf die strafrechtlich relevanten Themen hinsteuern und die Privatklägerin aktivieren sollen, ihre Aussagen erläuternd zu ergänzen (vgl. HAAS/ILL, a.a.O., S. 14). Eine inhaltliche Beeinflussung der Gedächtnisinhalte der Privatklägerin ist nicht ausmachbar. Somit ist eine suggestive Aussagenverfälschung klar auszuschliessen.

### **E. 4.3**

Trotz der heutigen Erklärung des Beschuldigten ist zur Veranschaulichung der klaren Beweislage sodann an dieser Stelle hervorzuheben, dass die bisher von ihm vertretene Sachdarstellung mit der Vorinstanz die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin ohnehin nicht zu erschüttern vermocht hätte (Urk. 91 S. 26-30). So zeichnete sich diese durch etliche nicht ausräumbare Widersprüche und Unstimmigkeit bezüglich des von ihm damals behaupteten einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs (bzw. Vornahme von sexuellen Handlungen, vgl. untenstehend) und der Ereignisse davor und danach aus, was nachfolgend noch zu verdeutlichen ist:

#### **E. 4.3.1**

Während er nach seiner ersten Darstellung einvernehmlichen Sex mit der Privatklägerin gehabt haben will, wobei er ein Kondom benutzt habe und zu schnell zum Samenerguss gekommen sei (Urk. 5/1 Nr. 8, 65, 70, 80, 84, 90), konnte er gemäss seinen Aussagen gegenüber der Staatsanwaltschaft den Geschlechtsverkehr nicht ganz vollziehen, weil er zu müde gewesen sei (Urk. 5/5 Nr. 14, 30). Nicht nachvollziehbar ist bezüglich dieser zweiten Version, dass er nicht genau beschreiben konnte, was für sexuelle Handlungen er stattdessen mit der Privatklägerin vollzogen hat. Stattdessen lautete seine Antwort auf die entsprechende Nachfrage: "Das Küssen und das, was vorgefallen war. Wenn mein Glied ein wenig stand, habe ich ein Kondom übergezogen und wollte Sex machen. Ich versuchte es, aber es ging nicht" (a.a.O. Nr. 31). Nicht einmal, ob er ejakuliert habe, vermag er zu sagen (a.a.O. Nr. 35). Im Widerspruch dazu soll es gemäss seiner Darstellung anlässlich der Hauptverhandlung überhaupt nicht zum Geschlechtsverkehr oder zum Samenerguss gekommen sein. Er sei nicht vaginal

- 23 - in sie eingedrungen. Stattdessen habe sie lediglich sein Glied massiert, wobei er ein Kondom übergezogen habe (Prot. I S. 25 f.). Würde man also auf diese Aussagen des Beschuldigten zum Kerngeschehen – aus seiner Sicht – abstellen, so bliebe völlig im Dunkeln, was sich am Tattag diesbezüglich genau zugetragen hat. Auch mit seiner heutigen Erklärung brachte er kein Licht in dieses Dunkle, nachdem er keinerlei nähere Ausführungen zum konkreten Kerngeschehen machte (Urk. 161; Prot. II S. 27 f.).

#### **E. 4.3.2**

Gleich verhält es sich mit seinen Aussagen zu den Ereignissen vor dem behaupteten einvernehmlichen "Beischlaf bzw. sexuellen Handlungen". So bleibt unklar, ob er die Privatklägerin nun erstmals am Vorabend des Tattages (Urk. 5/1 Nr. 34, 39 ff.), oder bereits einige Wochen zuvor (Urk. 5/5 Nr. 14, 18 f.) kennenlernte, und ob dies über einen gewissen F.\_\_\_\_\_ erfolgte oder nicht (Urk. 5/5 Nr. 26 ["F.\_\_\_\_\_"], und dann Prot. I S. 21 f.

[F. \_\_\_\_\_]). Auf inkonsistente Weise berichtete er sodann, wie er in die Liegenschaft hineingekommen sei: Zunächst will er einmal zusammen mit der Privatklägerin die Liegenschaft betreten haben, als es noch dunkel gewesen sei (Urk. 5/1 Nr. 49 f.), dann soll er zweimal im Haus gewesen sein, beim ersten Mal zusammen mit ihr und beim zweiten Mal alleine (a.a.O. Nr. 9, 52 f.) und schliesslich – auf Vorhalt der Videoaufnahmen der Überwachungskamera im Treppenhaus – soll sie ihm möglicherweise (a.a.O. Nr. 109) bzw. später vereinbarungsgemäss die Eingangstüre – bei Tageslicht – ferngesteuert geöffnet haben, nachdem er geklingelt haben soll (Urk. 5/5 Nr. 14). Auf welche dieser Versionen abzustellen ist, bleibt völlig offen. Klar kristallisiert sich jedoch sein Bestreben heraus, seine Aussagen an die ihm jeweils vorgehaltene Beweislage anzupassen, was sich auch in seinem heutigen Aussageverhalten widerspiegelt (Urk. 161; vgl. vorne E. 2).

#### **E. 4.3.4**

Abgesehen vom Umstand, dass er von der Privatklägerin nach "Vollzug des Geschlechtsverkehrs" – soweit dieser überhaupt stattfand – gekratzt worden sei, erweisen sich seine bisherigen Aussagen mit Bezug auf diese Phase in gleichem Ausmass als unzuverlässig: Gemäss seiner ersten Version soll nämlich die Privatklägerin zu diesem Zeitpunkt – plötzlich – versucht haben, ihn im Gesicht zu kratzen, weil sie wütend geworden sei, dass er zu schnell zum Höhepunkt ge-

- 24 - kommen sei. Er habe sie daraufhin an den Händen festgehalten (Urk. 5/1 Nr. 80). Gemäss seiner zweiten Version soll der Grund für den Wutausbruch und den Angriff der Privatklägerin derjenige gewesen sein, dass es nicht zum "ganzen" Sex gekommen sei. Auf ihr Kratzen soll er nunmehr – nach Kenntnisnahme ihres Verletzungsbildes (vgl. Urk. 9/5 und 14/11) – nicht nur mit Festhalten der Hände reagiert haben, sondern mit Anfassen der Arme und leichtem Schubsen (5/5 Nr. 14). In Abweichung hierzu soll der Grund für den Angriff durch die Privatklägerin zuletzt der Umstand gewesen sein, dass er nicht auf ihre Aufforderung reagiert habe, ihre Wohnung zu verlassen. Er habe sie daraufhin am Oberarm gepackt und sie weggestossen, wobei er nicht auszuschliessen vermochte, dass sie dadurch zu Boden gegangen sein könne (Prot. I S. 28). Lässt man einmal diese Widersprüchlichkeit ausser Betracht, so erscheint dieser angebliche Wutausbruch und Angriff der Privatklägerin auch nicht stringent, ergeben sich doch aus seinen Schilderungen zu den Ereignissen bis zu diesem Zeitpunkt keinerlei Hinweise auf eine solch instabile, unvorhersehbar Gemütslage bzw. eine derartige Impulsivität der Privatklägerin. Ebensowenig überzeugt der Umstand, dass sie sich danach nur mit einem Festhalten seitens des Beschuldigten – welcher Art dieses auch immer gewesen sein mag – plötzlich beruhigt haben soll.

#### **E. 4.3.5**

Da seine bisherigen Aussagen – abgesehen von der aufgezeigten Widersprüchlichkeit – über weite Strecken durch Oberflächlichkeit, fehlenden Erzählfluss (insb. in Urk. 5/1), Selektivität, Detailarmut sowie fehlende Plausibilität imponieren, ist von deren einer äusserst geringen Zuverlässigkeit auszugehen.

#### **E. 4.4**

Was die Objektivierbarkeit der jeweiligen Aussagen durch die zur Verfügung stehenden Sachbeweise anbelangt, ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass dies nur mit Bezug auf die Darstellung der Privatklägerin möglich ist, nicht aber bezüglich derjenigen des Beschuldigten, soweit er diese im Nachhinein nicht der ihm präsentierten Beweislage

anpasste.

#### **E. 4.4.1**

Die Fotodokumentation des Tatortes (Urk. 8/1 und Urk. 20 A) lässt sich nahtlos und schlüssig in die von der Privatklägerin geschilderten Ereignisse einbetten und damit erklären (zerbrochener Spiegel, umgefallener Ventilator, separat aufgefundenes Handstück und Bürstenkopf der elektrischen Zahnbürste). Dem-

- 25 - gegenüber bleibt angesichts der Darstellung des Beschuldigten ungeklärt, wie genau der Spiegel zerbrach, den der Beschuldigte als einziges Detail – erst anlässlich seiner vierten Befragung (Urk. 5/5 Nr. 14; vgl. Prot. I S. 27) und folglich nach Kenntnisnahme der Tatortaufnahmen – erwähnte. Abgesehen von der Widersprüchlichkeit der diesbezüglichen Angaben (vgl. vorstehend), vermag die vom Beschuldigten geschilderte Auseinandersetzung, wonach die Privatklägerin ihn nach dem Geschlechtsverkehr auf dem Bett im Schlafzimmer im Gesicht gekratzt und er sie daraufhin an den Händen bzw. Oberarmen gehalten und "ein wenig" geschubst habe, den Bruch eines im Korridor befindlichen Wandspiegels jedenfalls nicht zu erklären (Urk. 5/1 Nr. 70 f., 80, 88; Urk. 5/5 Nr. 14; Prot. I S. 28).

#### **E. 4.4.2**

Die Videoaufnahmen aus der Überwachungskamera im Treppenhaus (Urk. 8/3-5) bestätigen die von Anfang spontan gemachten Aussagen der Privatklägerin, wonach sie am Abend des 6. September 2018 (21:49 Uhr) allein in ihre Wohnung gegangen sei und diese am 7. September 2018 zusammen mit dem Beschuldigten verlassen habe (07:58 Uhr), wobei sie vor ihm gegangen sei (Urk. 6/1 Nr. 11). Demgegenüber widersprechen sie der ersten Version des Beschuldigten, wonach er in die Wohnung der Privatklägerin zusammen mit ihr gegangen sei und zwar als es noch dunkel gewesen sei (Urk. 5/1 Nr. 50 f., 53, 55). Denn tatsächlich betrat er die Liegenschaft bei Tageslicht um 07.32 Uhr allein. Das Vorhalten der Aufnahmen führte dann zu Erklärungsversuchen, die zunächst nicht überzeugten (a.a.O., Nr. 102 f., Nr. 109 [auf Vorhalt weiterer Aufnahmen]), bis sich der Beschuldigte später zu einer zur Beweislage passenden Version entschied (Urk. 5/5 Nr. 14).

#### **E. 4.4.3**

Ebenso lassen sich die Aussagen der Privatklägerin mit den jeweiligen fotografisch dokumentierten Verletzungsbildern (Urk. 8/2 f.; Urk. 20 A) und den Gutachten über die körperlichen Untersuchungen (Urk. 9/5 f.) lückenlos in Einklang bringen, während dies beim Beschuldigten nicht der Fall war. Namentlich lässt sich kaum erklären, wie sich die Privatklägerin bei einvernehmlichen Geschlechtsverkehr und allein durch das eingeräumte Festhalten am Oberarm sowie das leichte Stossen mehrere (mittels stumpfer, teilweise tangential einwirkender Gewalt herbeigeführte) Hautunterblutungen und -abschürfungen über den Schul-

- 26 - terblättern, an den Ellbogen, am linken Oberschenkel aussenseitig, am rechten Oberschenkel innenseitig und an den Knien streckseitig (Urk. 9/5 S. 5) zugezogen haben soll. Gänzlich abwegig ist die entsprechende Annahme sodann hinsichtlich der ihr (durch tangential wirkende, stumpfe Gefahr) beigebrachten Verletzungen an der linken Brust und die Hautein- und unterblutungen sowie -abschürfungen am Hals (a.a.O.).

#### **E. 4.4.4**

Schliesslich untermauern auch die Erkenntnisse des IRM-Gutachtens vom 15. Februar 2019 (Urk. 9/12) mit Bezug auf die ausgewerteten Sperma- und Blutspuren sowie den Fingernagelschmutzasservaten die ohnehin überzeugende und konstante Sachdarstellung der Privatklägerin, wonach es auf dem Boden im Badezimmer zum erzwungenen Geschlechtsverkehr gekommen sei, der Beschuldigte dabei kein Kondom benutzt, teils in ihr und teils auf ihren Unterbauch ejakuliert habe und sie sich danach im Schlafzimmer mit einem Badetuch abgewischt habe. Sowohl am Teppich im Badezimmer als auch auf dem Badetuch konnten tatsächlich Spermaspuren gefunden werden, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit dem Beschuldigten zugeordnet werden konnten (mehrere Milliarden höhere Wahrscheinlichkeit bei Annahme einer Spurengabe der Privatklägerin und des Beschuldigten; Urk. 9/12, S. 2 f. und 4 f.; vgl. auch 9/11). Das Gleiche gilt mit Bezug auf die Ausführungen der Privatklägerin – unter genauen Angabe der Örtlichkeiten und der jeweiligen Körperhaltungen (sie in der Badewanne, der Beschuldigte ausserhalb) – hinsichtlich der beim Kampf zugezogenen Verletzungen (Urk. 9/12 S. 3 f.). Demgegenüber dürfte es nach der Sachdarstellung des Beschuldigten – unabhängig davon, auf welche man abstellt – keinerlei Sperma- und Blutspuren am Tatort haben.

#### **E. 4.4.5**

Entgegen der Behauptung der Verteidigung vor Vorinstanz (Urk. 61 S. 1-4) decken sich die Sachbeweise somit eben gerade nicht mit den Aussagen des Beschuldigten, sondern widerlegen sie. Passte der Beschuldigte diese an, nachdem ihm dieser Umstand bewusst gemacht wurde, so lieferte er damit lediglich ein weiteres starkes Indiz für die Unglaubhaftigkeit seiner Aussagen.

#### **E. 4.5**

Die Beweiswürdigung ergibt somit, dass die Qualität der jeweiligen Aussagen deutliche Unterschiede aufweist: Während die Validität derjenigen der Privat-

- 27 - klägerin sehr hoch ist, ist diejenige der Aussagen des Beschuldigten bis zur heutigen Berufungsverhandlung sehr tief. Da die Aussagen der Privatklägerin sodann durch die Sachbeweise vollumfänglich gestützt werden, die bisherigen des Beschuldigten demgegenüber – wenn überhaupt – nur nach bewusster Anpassung an diese, bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass vollumfänglich auf die Sachdarstellung der Privatklägerin abzustellen ist und sich der eingeklagte Sachverhalt so zugetragen hat. Selbst wenn der Beschuldigte seine Bestreitungen anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung also fortgeführt hätte, wäre und ist der Anklagesachverhalt gestützt auf die eindeutige Beweislage mit der Vorinstanz vollumfänglich erstellt. III. Rechtliche Würdigung 1. Was die rechtliche Würdigung anbelangt, so hat die Vorinstanz unter Zugrundelegung der einschlägigen Strafbestimmungen richtig erkannt, dass der Beschuldigte mit seinem Verhalten die Tatbestände der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB, der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB, der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB sowie des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB erfüllt hat, wobei eine vollumfängliche Schuldunfähigkeit zutreffend verneint wurde und im Übrigen auch nicht geltend gemacht wird (Urk. 67 S. 5; Urk. 162). Auf diese Erwägungen ist – mit Ausnahme der von ihr ebenfalls beurteilten Konkurrenzfrage (Urk. 91 S. 36, E. 3.3 und S. 39, E. 1.4.2) – zwecks Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich zu verweisen (Urk. 91 S. 33-42; Art. 82 Abs. 4 StPO), zumal selbst die Verteidigung dagegen nichts einwendet (Urk. 162 S. 4 f und 6 f.). 2. Der vorinstanzlichen

Erkenntnis, wonach die Vergewaltigung, die sexuelle Nötigung und die einfache Körperverletzung echt untereinander konkurrierten, ist jedoch aus nachfolgend darzulegenden Gründen – und mit der Verteidigung (Urk. 162 S. 5-7) – nicht zuzustimmen:

#### **E. 9**

Monaten (261 Tage) drohte, beging er vier Monate später ein schweres Verbrechen. Auch in G.\_\_\_\_\_ [Staat] ist er bereits vierfach vorbestraft (Urk. 17/3: Delinquenz während Mai 2011 bis Juni 2014) und verbüsste dort ebenfalls eine ein- halbjährige Haftstrafe (Urk. 162 S. 14). Wer wie der Beschuldigte in kurzen Ab- ständen immer wieder einschlägig delinquent und unbekümmert um einen an- und erstandenen Strafvollzug sowie in der Probezeit nach bedingter Entlassung eine derart schwerwiegende Straftat begeht, bietet keine ausreichende Gewähr dafür, dass er sich in Zukunft wohlverhalten wird. Hinzu kommt, dass der Be- schuldigte aus aufenthaltsrechtlichen Gründen nicht arbeitet, keinen gültigen Auf- enthaltsstatus hat und sozial nicht integriert ist. Selbst unter Berücksichtigung der heute auszufällenden Strafe, deren Vollzug angesichts der Strafhöhe zwingend unbedingt zu erfolgen hat (vgl. untenstehend E. 3.4), kann dem Beschuldigten un- ter diesen Bedingungen keine positive Legalprognose gestellt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.